

Synode

Sitzung, Mittwoch, 17. Juni 2015, 13.30 Uhr
Kantonsratssaal, Luzern

Protokoll der 103. Sitzung der Synode

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen des Präsidenten
3. Appell
4. Protokolle
5. Bericht und Antrag Nr. 274 des Synodalrates an die Synode betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern, 2. Lesung; Schlussabstimmung
6. Bericht und Antrag Nr. 271 des Synodalrates an die Synode betreffend Jahresrechnung 2014 der Kantonalkirche
7. Bericht und Antrag Nr. 272 des Synodalrates an die Synode betreffend Aufhebung des Zuschlags zu den budgetierten Beiträgen der Kirchgemeinden an die Synodalkasse
8. Bericht und Antrag Nr. 273 des Synodalrates an die Synode betreffend Besoldungsreglement für den Synodalrat
9. Bericht aus dem Synodalrat
10. Bericht aus dem SEK
11. Fragestunde
12. Wahlen Synode
 - 12.1 Präsidium und Vizepräsidium Synode
 - 12.2 Restliches Büro
13. Wahl Präsidium Synodalrat
14. Wahl eines Mitglieds des Synodalrates (eventuell)

Traktandum 1

(Eröffnung der Sitzung)

1. Synodepräsident Daniel Schlup begrüsst die Mitglieder der Synode und des Synodalrates in Luzern. Er verdankt die Vorbereitung durch das Sekretariat.
2. Der Synodepräsident stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 13 der Geschäftsordnung (GO) rechtzeitig erfolgte. Die Einladung war zudem im Luzerner Kantonsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 2015 publiziert. Die Synodalen wurden rechtzeitig mit den notwendigen Unterlagen bedient.
3. Das Protokoll wird von Iris Fehlmann, unterstützt durch Peter Möri, geführt.

4. Der Präsident erklärt die 103. Sitzung der Synode als eröffnet.

Traktandum 2

(Mitteilungen des Präsidenten)

Der Präsident orientiert über die Austritte aus der Synode. Anette Siegrist ist per sofort aus der Synode ausgetreten. Esther Nadig und Edith Wirthlin werden per Ende Juni aus der Synode austreten.

Der Präsident informiert über das Rücktrittsschreiben von Rosemarie Manser als Vizepräsidentin des Synodalarates. Sie verbleibt weiterhin im Synodalarat, macht aber ihren Platz als Vizepräsidentin frei für eine Neukonstituierung des Synodalarates.

Weiter informiert der Präsident über den Wechsel in der FS Öffentlichkeitsarbeit. Stefan Sägesser wird per 1. August neuer Leiter Kulturförderung des Kantons Luzern. Seine Nachfolge konnte bereits per 1. Juli geregelt werden. Regina Hauenstein, Kommunikationsfachfrau und Theologin, wird die Stelle mit viel Fachkompetenz besetzen. Der Präsident gratuliert weiter den Teilkirchengemeinden Kriens und Malters, die ihre Kirchen-Jubiläen feiern. Der Präsident informiert weiter über seine Grussbotschaft an die Nationalsynode der christkatholischen Kirche, welche kürzlich ihre Sitzung in Luzern abgehalten hat.

Traktandum 3

(Appell)

Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen führen den Appell durch.

Entschuldigt sind:

Bühler Menga, Hochdorf

Furrer Anita, Wolhusen

Gübeli Thomas, Luzern

Ledermann Hans, Luzern

Rüegg Daniel, Emmenbrücke

Seichter Sara, Luzern

Steiner Caroline, Ebikon

Anwesend sind 60 Synodale inkl. Präsident. Der Präsident stellt fest, dass die Synode damit beschlussfähig ist.

Entschuldigt ist weiter Synodalrätin Marie-Luise Blum (Studienurlaub).

Traktandum 4

(Protokolle)

Der Präsident stellt fest, dass heute keine Protokolle zur Genehmigung vorliegen. Sie werden im Herbst an die Synodalen zugestellt und anlässlich der November Sitzung behandelt.

Der Präsident erwähnt, dass zwei Ordnungsanträge zur Traktandenliste betreffend Verschiebung von zwei Traktanden eingereicht wurden. Er informiert die Synodalen

über das Verfahren bei solchen Anträgen. Der Präsident hält fest, dass er keine Diskussion zur "Qualität" von Kandidaturen zulassen wird; es geht einzig um Verfahrensfragen und deren Konsequenzen.

Auf Anfrage des Präsidenten gibt es keine Fragen zum Vorgehen. Die Synode ist damit einverstanden.

Anträge:

Traktandum 13 „Wahl Präsidium Synodalrat“

Ordnungsantrag von David van Welden

Es wird beantragt, Traktandum 13 „Wahl Präsidium Synodalrat“ von der Traktandenliste zu streichen und auf die Herbstsynode zu verschieben. Zudem wird beantragt, dass die Abstimmung hierzu geheim erfolgt.

Der Antragssteller, David van Welden, KG Dagmersellen, begründet seinen Ordnungsantrag. Er zeigt sich enttäuscht über das Vorgehen bei der Kandidatensuche für das Synodalratspräsidium. Er ist nicht zufrieden, dass heute keine Auswahl möglich ist. Es wurde weder im KiBo noch in der Reformierten Presse ein Inserat geschaltet. Erst vor rund einer Woche wurde ein Profil des Synodalrats-Präsidiums auf der Homepage aufgeschaltet. Viele wissen wohl kaum, dass bald eine Vakanz im Präsidium besteht. Auch werden nur wenige wissen, wie sie sich für das Amt bewerben könnten. Nach 22 Jahren mit demselben Präsidium kann jetzt der Zeitpunkt sein, dass sich die Synode überlegt, was für dieses Amt wichtig ist. Die Kirche lebt vom Wettbewerb, von Ideen, Fähigkeiten und Persönlichkeiten. Dieser Wettbewerb ist notwendig. Er wünscht sich, dass an der Herbstsynode entschieden werden kann, welcher Bewerber, welche Bewerberin dem Anforderungsprofil am besten entspricht. Als weiterer Beweggrund für seinen Antrag nennt David van Welden die Positionierung des Synodalrates. Er macht sich Sorgen um die weitere Zusammenarbeit im Synodalrat. Es stehen wichtige Geschäfte an, die ein konstruktives Zusammenarbeiten im Gremium notwendig machen. Es wurde argumentiert, dass die Vakanz so rasch als möglich besetzt werden soll. Hier ist er anderer Meinung. Es können dadurch auch neue Akzente gesetzt, neue Begabungen geweckt werden. Er ist überzeugt, dass auch im Synodalrat Begabungen brach liegen und er ist voller Vertrauen, dass der Synodalrat die Vakanz in einer Übergangszeit gut meistern wird. Er bittet darum, dass sein Antrag unterstützt wird.

Der Präsident hält fest, dass die Konsequenz einer Wahlverschiebung sein könnte, dass die Vakanz des Synodalrats-Präsidiums bis zum Frühjahr 2016 bestehen bleibt. Der Präsident bittet den Synodalrat deshalb, Stellung dazu zu nehmen, wie mit einer solchen Vakanz umgegangen würde.

Die Vizepräsidentin des Synodalrates, Rosmarie Manser, nimmt im Namen des Synodalrates, im Namen der verbleibenden nicht kandidierenden Mitglieder, Stellung zur Situation: Das Präsidium hat eine besondere Stellung innerhalb des Synodalrats. Es ist im Moment ein Hauptamt mit bedeutend mehr Stellenprozenten als die übrigen Departemente. Das Präsidium hat ein Büro, alle anderen Mitglieder des Synodalrates arbeiten zu Hause. Ausser an den Synodalratssitzungen findet praktisch kein regelmässiger formeller oder informeller Austausch zwischen den einzelnen Synodal-

rats-Mitgliedern statt. Jedes Mitglied führt sein Departement. Dem Präsidium kommt von daher eine grosse integrierende Funktion zu, sowohl für den Synodalrat als auch zwischen der Synodalverwaltung und dem Synodalrat. Synode und Synodalrat haben seit 22 Jahren keine Erfahrung mit der Wahl eines neuen Präsidiums. Nach Meinung des Rates müsste der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten mehr Bedeutung beigemessen werden als der Wahl eines sonstigen Mitglieds des Synodalrat. Der Synodalrat ist der Meinung, dass gerade für die Wahl einer neuen Synodalratspräsidentin oder eines neuen Synodalratspräsidenten das Anforderungsprofil und die Aufgaben für das Präsidium genau betrachtet werden sollten. Der Synodalrat hat sich mehrfach geäußert, dass er nicht hinter der einzigen Kandidatin für die heutige Wahl steht. Nachdem die Kandidatin Mitglied des Synodalrats ist, dürfte, falls sie gewählt wird, die Zusammenarbeit im Synodalrat sehr schwierig werden. Bisher waren Synode und Synodalrat es gewohnt, dass bei Wahlen in den Synodalrat nur ein einziger Kandidat oder eine einzige Kandidatin zur Verfügung stand. Sofern die Kandidaturen nicht umstritten sind, ist daran nichts auszusetzen. Bei der heute anstehenden Wahl zur Nachfolge im Präsidium Synodalrat steht auch nur eine Kandidatin zur Wahl. Im Gegensatz zu früheren Wahlen ist die Kandidatur jedoch umstritten, im Synodalrat, aber auch bei Synodalen und Mitgliedern der Präsidentenkonferenz. In diesem Fall sollte die Wahl auf alle Fälle legitimierend sein. Ist sie das, wenn nur eine Kandidatin zur Auswahl steht? Durch Zufall hat Rosemarie Manser gerade vor zwei Wochen einen von Kofi Annan verfassten Artikel in der NZZ zum Thema Wahlen gelesen. Sie zitiert: „Wahlen genügen nicht per se – selbst wenn alle technischen und organisatorischen Prozeduren respektiert werden. Der Grund dafür ist einfach: In der Demokratie geht es nicht allein um Legalität, so entscheidend Rechtsstaatlichkeit auch ist; es geht immer auch um Legitimität, Wahlen müssen eine echte Wahl bieten“. Von daher scheint es dem Synodalrat angezeigt, die Wahl zu verschieben. Mit dem Verschieben der Wahl wird der Synodalrat die Vakanz des Präsidiums überbrücken müssen. Der Synodalrat hat sich in den letzten Wochen mit der Frage der Vakanz auseinandergesetzt und die übrigen, nicht kandidierenden Mitglieder des Synodalrates sind bereit und entschlossen, die vorübergehende Mehrbelastung auf sich zu nehmen, um die Vakanz gut zu überbrücken und die anstehenden Geschäfte zu erledigen. Dies auch in Zusammenarbeit mit dem Synodalsekretär und der Synodalkassierin, die in die Diskussionen einbezogen wurden. An seiner nächsten Sitzung nach der Synode wird sich der Synodalrat für die Zeit nach dem 1. September 2015 provisorisch konstituieren und beraten, wer welche der anstehenden Aufgaben für die Zeit der Vakanz übernimmt. Insbesondere die Aufgaben im Zusammenhang mit der Urnenabstimmung zur neuen Verfassung sind mit einer externen Projektleitung bereits in die Wege geleitet und werden durch den Synodalrat ordnungsgemäss erledigt werden können.

Fritz hält fest, dass eine Kandidatin zur Wahl steht, die das Präsidium übernehmen möchte. An der Präsidentenkonferenz wurde beschlossen, dass Tanja Steger eine wählbare Kandidatin ist. Man hat es nicht geschafft, einen Gegenkandidaten oder eine Gegenkandidatin aufzustellen. Die Fraktion Land will das Traktandum erledigen. Ebenso ist die Fraktion Land gegen eine geheime Abstimmung. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Max Kläy beantragt ebenfalls die Ablehnung des Ordnungsantrags. Er ist der Meinung, dass es keine stichhaltigen Gründe gibt, den Antrag anzunehmen und damit die Wahl nicht stattfinden zu lassen. Zu Vieles ist unglaubwürdig, was einen solchen Schritt ins Ungewisse nicht sinnvoll macht. Zudem hat die ganze Thematik erst eine

eigenartige Entwicklung genommen, als der zweite Kandidat seine Kandidatur zurückgezogen hat. Plötzlich stand die alleinige Kandidatin unter massiver Kritik. Wenn es die letzten sechs Monate nicht gelungen ist, weitere Kandidaten zu finden; wie kann man davon ausgehen, sie in den nächsten vier Monaten zu finden? Es fehlt jegliche Aussicht und jegliches Konzept für die reale Zukunft. Unglaublich erscheint ihm zudem, dass ein Auffangen der 60% des Präsidiums durch die verbleibenden Synodalräte möglich sein soll. Die Wurzeln der Kritik an Tanja Steger wuchsen im Synodalrat. Es wurde seitens des Synodalrats in zunehmendem Masse direkter Einfluss auf die Synodalen genommen, womit das wichtige Prinzip der Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive grob verletzt wurde. Er hält fest, dass man sich auf komische Bahnen begehe, wenn man dem Synodalrat ein Vetorecht im Wahlgeschäft einräumt und bittet darum, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Peter Laube verweist auf § 41 der Geschäftsordnung, die festhält, dass Abstimmungen offen zu erfolgen haben wenn nicht 1/3 der Abgeordneten geheime Abstimmung verlangen. Der Präsident hält fest, dass abgestimmt werden wird, ob geheim abgestimmt wird oder nicht.

Beat Hänni, Fraktion Stadt, hält fest, dass das Wahlgeschäft neben der Präsidentenkommission aufgegeben wurde, weshalb diese ihre Rolle als Findungskommission nicht wahrnehmen konnte. Es ist für die Synodalen eine schwierige Situation, da so oder so eine Enttäuschung entstehen wird. Sei es bei der Kandidatin für das Synodalratspräsidium, wenn die Wahl nicht stattfindet oder beim Synodalrat wenn Tanja Steger gewählt wird. Die Stadtfraktion zeigt sich besorgt, dass das Geschäft Konflikte aufreisst, ähnlich wie bei der 1. Lesung der Verfassung. Der Konflikt zwischen Tanja Steger und den übrigen Synodalräten ist weiter eskaliert, als die Trendabstimmungen in den Fraktionen stattgefunden haben. Rosemarie Manser hat ihren Rücktritt als Vizepräsidentin erklärt. Das ist ein Alarmzeichen. Er bittet deshalb die Synodalen, dem Ordnungsantrag zuzustimmen, sodass mehr Zeit bleibt für die Besetzung der Vakanz. Der Synodalrat hat sich bereit erklärt, die Vakanz zu überbrücken und Mehrarbeit zu leisten. Besser eine Verzögerung als einen auf längere Zeit in seinem Handeln gebremsten Synodalrat.

Rosmarie Waldburger hält fest, dass man seit über einem halben Jahr nach einem neuen Synodalratspräsidium sucht. Es ist nicht einzusehen, welche Vorteile eine Verschiebung bringt, gerade nachdem auch wichtige Geschäfte nach aussen zu vertreten sind. Eine externe Projektleitung genügt hierfür nicht. Eine Reorganisation ist nötig, aber auch das braucht Führung. Zudem sind die Synodalen die Wahlbehörde. Sie erwartet von den übrigen Synodalräten eine professionelle und loyale Zusammenarbeit, wen auch immer die Synode wählt. Sie ist gegen den Antrag von David van Welden.

Romeo Picononi meldet seine Bedenken bezüglich Verschiebung der Wahl. Er ist der Meinung, dass die Reformierte Kirche des Kantons Luzern einen Imageschaden erleiden wird, sollte die Wahl abtraktandiert werden. Es werden nicht nur die Verschiebung der Wahl, sondern auch die Gründe hierfür bekannt werden.

Werner Schneider lehnt den Antrag auf Verschiebung des Traktandums 13 klar ab. Er hält fest, dass das Weiterarbeiten ohne Präsidium für den Synodalrat in den wichtigen

anstehenden Geschäften schwierig wird. Das ist nicht zu verantworten. Zudem steht eine valable und motivierte Kandidatin zur Verfügung.

Uli Walther fällt es schwer, in dieser Patt-Situation, angesichts dieser spürbaren Polarisierung, zu sprechen. Grundsätzlich möchte er heute wählen, jedoch spürt er, dass die Wahl polarisiert. Er erachtet es als sinnvoll, auch für die Kandidatin, ein Timeout zu machen. Er sieht eine Denkpause als Chance für alle. Er spricht sich für die Annahme des Ordnungsantrages aus.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung, ob eine geheime Wahl durchgeführt werden soll. 28 Synodale sind für eine geheime Abstimmung, womit die geheime Wahl beschlossen ist.

Der Präsident bittet darum, die Abstimmungszettel zu verteilen und hält fest, dass in der Zeit der Auszählung der Abstimmungszettel die Synodalen den Saal nicht verlassen dürfen.

Der Präsident gibt nach der Auszählung bekannt, dass das Geschäft „Wahl Präsidium Synodalarat“ mit 31 zu 28 Stimmen bei 59 eingegangenen und gültigen Stimmzetteln abtraktandiert ist.

Tanja Steger wünscht das Wort an die Synodalen zu richten. Mit grossem Bedauern nimmt sie den Entscheid zur Kenntnis. Nach reiflicher Überlegung und in Vorbereitung dieses Szenarios hat sie sich entschieden, ihre persönlichen Konsequenzen aus dem Wahlverfahren zu ziehen. Sie gibt bekannt, dass sie per heute, 18.00 Uhr, von ihrem Amt als Synodalrätin zurücktritt. Die in ihrer Verantwortung liegenden Geschäfte wird sie bis dahin mit vollem Einsatz vertreten. Sie bittet darum, ihren Entscheid zu respektieren und die parlamentarischen Arbeit wieder ordnungsgemäss aufzunehmen. Sie wünscht der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern für die Zukunft alles Gute, die besten Leute, um in die Zukunft zu gehen und allen Menschen Gottes Segen.

Der Präsident unterbricht die Sitzung für eine kurze Pause.

Fritz Bösigler hält fest, dass eine grosse Chance vertan wurde. Eine gute Kandidatin wäre zur Verfügung gestanden. Er kann nicht begreifen, dass gerade in der Institution Kirche so gegen eine Person gekämpft wurde, an vorderster Front sind gar Pfarrpersonen gestanden.

Der Präsident des Synodalarates, David A. Weiss, erklärt, dass er den sofortigen Rücktritt von Tanja Steger sehr bedauert. Sie wurde als Kollegin ausserordentlich geschätzt. Er erwähnt weiter, dass es für den gesamten Synodalarat in den vergangenen Monaten eine sehr schwierige, delikate und anspruchsvolle Zeit war. Es wurden viele Gespräche im Synodalarat geführt. Tanja Steger wurde immer deutlich gemacht, dass sie in ihrem Fachbereich geschätzt wird, der Synodalarat sie aber nicht als Präsidentin sieht. Es wurde aber gleichzeitig auch betont, dass, sollte sie gewählt werden, der Synodalarat sich ihr gegenüber loyal verhalten werde. Der Synodalarat ist über den Rücktritt von Tanja Steger überrascht. Er war der Meinung, dass mit einer Verschiebung der Wahl auch für Tanja Steger weiterhin eine Chance bestanden hätte.

Der Synodepräsident informiert, dass sich die Präsidentenkonferenz inklusive Vertretung Synodalrat in einem nächsten Schritt anlässlich einer Sitzung am 19. Juni 2015 über das weitere Vorgehen beraten wird.

Susan Siegrist kritisiert, dass die Synodalen nie eine Begründung erhalten haben, weshalb im Synodalrat etwas schief läuft. Nur E-Mails und Telefonate, teilweise nicht einer Synode würdig, sind gelaufen. Sie will aber erwähnt haben, dass die jetzige Situation auch eine Chance sein kann.

Der Präsident beantragt, das Traktandum 14 „Wahl eines Mitglieds des Synodalrates“ von der Traktandenliste zu streichen, da die PK keine Anfragen an mögliche Kandidaten oder Kandidatinnen gemacht hat. Dem Antrag wird nicht opponiert.

Traktandum 13. und 14. werden von der Traktandenliste gestrichen.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen zur Traktandenliste.

Traktandum 5

(Bericht und Antrag Nr. 274 des Synodalrates an die Synode betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, 2. Lesung, Schlussabstimmung)

Der Präsident hält fest, dass die Anträge der Redaktionskommission an die Synodalen verschickt wurden. Das Vorgehen wird wie folgt sein: alle Anträge der Kommission werden diskutiert, danach werden allfällige Rückkommensanträge behandelt. Der Präsident verdankt Ursula Mathys und der Redaktionskommission die gute und prompte Arbeit.

§ 1 Grund und Auftrag, Absatz 4

Die vorgeschlagene Änderung wird von der Synode stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

⁴ Sie lebt als Volkskirche eine auf Christus gegründete Gemeinschaft, die alle Menschen einlädt, unabhängig von ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund.

§ 1 Grund und Auftrag, Absatz 5

Die vorgeschlagene Änderung wird von der Synode stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

⁵ Sie versteht ihren Missionsauftrag darin, in Hoffnung und Vertrauen auf das Evangelium ihre Verantwortung in der Welt wahrzunehmen und dabei Gemeinschaft mit anderen Menschen zu suchen.

§ 9 Stimmrecht, a.

Die vorgeschlagene Änderung wird von der Synode stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

a. Mitglied gemäss § 13 f. ist;

§ 9 Stimmrecht, Absatz 2

Die vorgeschlagene Änderung wird von der Synode stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

² Für das Stimmrecht der Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen, enthält das kirchliche Gesetz die näheren Bestimmungen.

§ 12 Amtsdauer, Absatz 5

Christian Marti äussert sich zu den Vorschlägen der Redaktionskommission, welche nach seiner Meinung eine falsche Interpretation zulassen. Spricht man statt von "Mitgliedern von Behörden der Kirchgemeinden von "Mitgliedern von Kirchgemeindebehörden", ist dies zwar elegant, aber falsch, weil sich dann "im Gebiet dieser Kirchgemeinde" auf nichts mehr bezieht. Zudem verleitet das von der Redaktionskommission eingefügte "auch" zur falschen Auffassung, die Frage der Beendigung der Amtsdauer müsse in jedem Fall geregelt werden, wenn das Behördenmitglied in der Kirchgemeinde wohnen bleibt und im Falle des Wegzugs. Er stellt deshalb einen Korrekturantrag zur Korrektur der Redaktionskommission: Das kirchliche Gesetz kann vorsehen, dass Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt auch dann bis zum Ende der Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gebiet dieser Gemeinde wohnen.

Ursula Mathys erklärt, dass die Redaktionskommission an ihrem Antrag festhält.

Der Antrag Marti obsiegt gegenüber dem Antrag der Redaktionskommission mit 39 : 17 Stimmen.

Der Antrag Marti obsiegt grossmehrheitlich gegenüber dem beschlossenen Text anlässlich der Synode vom 13. Mai 2015.

Definitiv beschlossener Text:

⁵ Das kirchliche Gesetz kann vorsehen, dass Mitglieder von Behörden von Kirchgemeinden ihr Amt auch dann bis zum Ende der Amtsdauer ausüben können, wenn sie nicht mehr im Gebiet dieser Gemeinde wohnen.

§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

Ursula Mathys beantragt eine Ergänzung, die in den Unterlagen nicht aufgeführt ist:

Von der Synode beschlossene Fassung:

1. Die Mitglieder der Kirchgemeinden sind:
 - a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets einer Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;

Vorschlag neu:

1. Die Mitglieder der Kirchgemeinden sind:
 - a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben.

Ursula Mathys begründet ihren Änderungsvorschlag. "einer Kirchgemeinde" bezieht sich auf das Gebiet anderer Kirchgemeinden, was keinen Sinn ergibt.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Die Mehrheit nimmt den Änderungsantrag von Ursula Mathys grossmehrheitlich an.

Definitiv beschlossener Text:

1. Die Mitglieder der Kirchgemeinden sind:
 - a. die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;

§ 16 Auftrag Absatz 2

Hier handelt es sich um eine kleine grammatikalische Änderung seitens der Redaktionskommission. Die Synode stimmt stillschweigend zu.

Definitiv beschlossener Text:

§ 16, Absatz 2

² Sie richten sich auf die Vielfalt der Mitglieder aus. Sie bezeugen ihre Offenheit und ihr Interesse auch gegenüber denjenigen Menschen ihres Gemeindegebietes, die nicht zur Kirchgemeinde gehören.

§ 19 Bestand

Ruth Burgherr ist der Meinung, dass der bestimmte Artikel „der“ hier richtig wäre; der Synodebeschluss vom 13. Mai 2015 sollte beibehalten werden.

Peter Laube hält fest, dass nicht die Gesamtheit gemeint ist, deshalb kam die Redaktionskommission zum Schluss, „der“ durch das Wort „von“ zu ersetzen.

Der Antrag der Redaktionskommission ist mit klarer Mehrheit angenommen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 19 Bestand, Absatz 2

² Änderungen im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden erfolgen nach vorgängiger Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden durch Beschluss der Synode.

§ 27 Referendum

Der Korrekturantrag der Redaktionskommission zu Abs. 3 lit. d Ziff. 1. wird nicht bestritten.

Definitiv beschlossener Text

1. freibestimmbare Ausgaben, die nicht auf einer besonderen Rechtsgrundlage beruhen, oder Ausgaben, die sich aufgrund einer Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen sowie über Vereinbarungen mit solchen ergeben, wenn sie 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrages der landeskirchlichen Organisation überschreiten; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Ausgaben auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend.

Weiter werden die Korrekturanträge der Redaktionskommission im § 27, Abs. 3, lit. d., Ziff. 2. und 3. nicht bestritten.

Definitiv beschlossener Text:

2. den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation

3. Grundstücksgeschäfte sowie Darlehen, Beteiligungen, Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen, sofern es sich um Werte in der Höhe von mehr als 10 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrages der landeskirchlichen Organisation handelt.

§ 27 Referendum, Absatz 4

Die von der Redaktionskommission vorgeschlagene Änderung wird nicht bestritten und stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

⁴ Das Begehren ist innert 40 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Synodalrat einzureichen.

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzuteilung.

Der Vorschlag der Redaktionskommission zu Abs. 5 wird nicht bestritten und stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

⁵ Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze

§ 33 Wahlen

Ursula Mathys führt aus, weshalb der Begriff „Inhaber“ in der Verfassung nicht optimal ist. Es ist zwar richtig, dass Menschen gewählt werden und keine Funktionen. Mit der neuen Verfassung sollen aber auch Zeichen gesetzt werden. Die neue Verfassung soll sprachlich modern und gendergerecht sein. Der Begriff „Inhaber“ steht quer und führt zu sprachlich unschönen Regelungen. Sie beantragt, die Entscheidung vom 13. Mai 2015 nochmals zu überdenken und im Sinne einer gut lesbaren und schlanke Formulierung zu entscheiden. Die Redaktionskommission beantragt folgende Formulierung:

Absatz 1 lit. a Ziff. 2: die weiteren Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode

Absatz 2: ² Das Synodepräsidium kann ein Mal wiedergewählt werden, die andern Funktionen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 2 sind unbeschränkt wiederwählbar.

Claudia Affentranger beantragt folgenden Wortlaut: „Die Synode wählt, Synodale für weitere Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode“.

Tanja Steger hält fest, dass der Vorschlag in dem Sinne nicht korrekt ist, als in die Delegationen, die gemäss Geschäftsordnung gewählt werden, nicht nur Synodale gewählt werden können. Der Synodalrat möchte sich deshalb dem Vorschlag der Redaktionskommission anschliessen.

Claudia Affentranger zieht aufgrund dieser Erklärung ihren Antrag zurück.

Kurt Boesch meldet sich zu Wort und hält fest, dass anstelle des Begriffes „Synodale“, welchen er als zu eng betrachtet, der Begriff „Personen“ eingefügt werden sollte. Demnach lauten die Formulierungen wie folgt:

Absatz 1 lit. a Ziff. 2: die Personen für die weiteren Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode

Absatz 2: Das Synodepräsidium kann ein Mal wiedergewählt werden, die andern Personen in Funktionen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 2 sind unbeschränkt wiederwählbar.

Der Antrag von Kurt Boesch zu Abs. 1 obsiegt grossmehrheitlich, zuerst gegenüber dem Antrag der Redaktionskommission, danach gegenüber der Fassung gemäss 2. Lesung. Der Antrag von Kurt Boesch zu Abs. 2 wird ebenfalls grossmehrheitlich angenommen.

Definitiv beschlossener Text:

Absatz 1 lit. a Ziff. 2: die Personen für die weiteren Funktionen gemäss Geschäftsordnung der Synode

Absatz 2: Das Synodepräsidium kann ein Mal wiedergewählt werden, die andern Personen in Funktionen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 2 sind unbeschränkt wiederwählbar.

§ 63 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

Absatz 1; die Änderungen werden nicht bestritten.

Definitiv beschlossener Text:

¹ Die bisherigen Satzungen, Beschlüsse und Verordnungen der Synode und des Synodalrates sind bis zum Inkrafttreten der in dieser Kirchenverfassung vorgesehenen Neuregelungen anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Beschlüsse von Synode und Synodalrat.

§ 63 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

Absatz 3; die Änderungen werden nicht bestritten.

Definitiv beschlossener Text:

³ Bis zum Erlass neuen Rechts gelten die folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 zur Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer, zum Pfarrwahlverfahren und zur disziplinarischen Verantwortlichkeit weiter:
§§ 48 – 51. Die Amtsdauer gemäss § 48 Abs. 1 beträgt vier Jahre.

Der Präsident schreitet zu den **Rückkommensanträgen**.

Rückkommensantrag Peter Laube:

§ 13 Zugehörigkeit zur Landeskirche

Wortlaut des Antrags:

In den §§ 13 und 14 gilt der Wortlaut des Verfassungsentwurfs vom 17. September 2014, mit der von der Redaktionskommission beantragten und von der vorberatenden Kommission in 2. Lesung unterstützten Änderung im Titel von § 13. Also:

§ 13 Zugehörigkeit zur Landeskirche

1. Die Mitgliedschaft in der Kirche besteht auf Grund der Taufe oder in Hinblick auf sie.
2. Mitglieder der Landeskirche sind:

- a. Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuchs in die Landeskirche aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. Personen, die ihren Wohnsitz in den Kanton Luzern verlegt haben und die bisher schon Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

§ 14 Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

¹Mitglieder der Kirchgemeinde sind die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Landeskirche.

²Die Kirchenmitglieder üben alle Rechte und Pflichten in der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes aus.

³Das kirchliche Gesetz kann ermöglichen, dass Kirchenmitglieder ihre Kirchgemeinde ausserhalb ihrer Wohnsitzkirchgemeinde im Gebiet der Landeskirche frei bestimmen.

Begründung: In der 2. Lesung wurde zur Begründung des Wechsels angeführt, die Nähe der Mitglieder zur Kirchgemeinde sei grösser als zur Landeskirche. Dass das kirchliche Leben in der Gemeinde vor Ort stattfindet, hält auch diese Verfassung fest, etwa in § 3. Die §§ 13 und 14 sind aber der falsche Ort, dieser Nähe Ausdruck zu geben. Gemäss § 8 ist die Landeskirche die gemäss Kantonsverfassung anerkannte öffentlich-rechtliche Körperschaft, die sich in kleinere Einheiten, die Kirchgemeinden, gliedert. Auch diese sind zwar öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 17). Die Logik legt aber nahe, dass die auf der Kantonsverfassung abgestützte übergeordnete Einheit, also die Landeskirche, gegen aussen die Bedingungen für die Mitgliedschaft darlegt, und die §§ 13 und 14 richten sich auch gegen aussen, zum Beispiel an Zivilstandsämter.

Auf Anfrage des Präsidenten opponiert Beat Hänni namens der Fraktion Stadt gegen ein Rückkommen, da die Thematik bereits ausführlich besprochen wurde.

Die Synode lehnt ein Rückkommen grossmehrheitlich ab.

Rückkommensantrag Trudy Dinkelmann:

§ 27 (Referendum), Absatz 4

Wortlaut des Antrags:

Die Sammelfrist für die 500 Unterschriften sei auf 120 Tage (3 Monate) zu erhöhen.

Begründung: Bei den direktdemokratischen Instrumenten (Gesetzesinitiative und Referendum) bestand grosser Konsens, dass in der neuen Verfassung die Partizipation der Stimmberechtigten erleichtert werde solle. Daher wurde bei der Gesetzesinitiative

(§26) die Unterschriftenzahl auf 600 Unterschriften gesenkt und die Sammelfrist auf 12 Monate verlängert. Beim Referendum wurde die Unterschriftenzahl auf 500 Unterschriften gesenkt, die Anpassung der Sammelfrist ist jedoch vergessen gegangen. Sie ist jetzt auf bloss 40 Tage = 1 1/3 Monat festgelegt. Damit beide Instrumente bezüglich Unterschriftenzahl und Sammelfrist kohärent sind, sollte die Sammelfrist für Referenden auf 120 Tage (3 Monate) erhöht werden.

Rückkommen wird nicht bestritten.

Tanja Steger erklärt, weshalb es wichtig ist, die Frist von 40 Tagen beizubehalten. Es handelt sich nicht um ein Versehen. Es geht vor allem darum, handlungsfähig zu sein. Beispielsweise wäre das Budget im Falle eines Referendums erst im Frühjahr rechtskräftig, die Kantonalkirche wäre als während Monaten ohne Budget. Der Kanton hat eine Referendumsfrist von 60 Tagen, dort sind aber Sondersessionen des Kantonsrats möglich, der Kantonsrat hat auch viel mehr Sitzungen. Der Synodalrat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Kurt Boesch unterstützt das Votum von Tanja Steger. Die Konsequenzen des Antrags von Trudy Dinkelmann wären zu einschneidend. Er ist der Meinung, dass man mit dem Referendum den Betrieb lahm legen könnte, sei dies beim Budget oder bei der Thematik Steuerfuss. Finanzielle Angelegenheiten sind dringend, damit die Kirche nicht handlungsunfähig wird.

Trudy Dinkelmann erwähnt, dass sie ihren Antrag auf 60 Tage abändern will (anstelle 120 Tage). Sie ist der Meinung, dass der Aufwand für ein Referendum nicht zu unterschätzen ist und eine Partizipation nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch möglich sein sollte.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Der Antrag von Trudy Dinkelmann wird mit 40 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Rückkommensantrag Trudy Dinkelmann:

§ 34 (Rechtsetzung) Abs. 2 lit. a.

Wortlaut des Antrags:

Der Begriff <Konfessionsangehörige> sei zu ersetzen durch <Mitglieder der Landeskirche> (redaktionelle Änderung)

Begründung: Nirgends im übrigen Verfassungstext taucht dieser Begriff auf. Er ist nicht definiert. Somit taucht die Frage auf, ob es einen Unterschied gibt zwischen <Mitgliedern> und <Konfessionsangehörigen>. Unklarheiten in einem Verfassungstext sind unschön. Damit diese Unklarheit eliminiert ist, soll anstelle von <Konfessionsangehörigen> der Begriff <Mitglieder> gesetzt werden.

Rückkommen wird nicht bestritten.

David A. Weiss hält fest, dass es sich hier um eine Sprachdiskussion auf hohem Niveau handelt. Er ist der Meinung, dass das, was die Synode beim letzten Mal beschlossen hat, durchaus sinnvoll ist.

Kurt Boesch informiert, dass die Thematik auch in der Verfassungskommission diskutiert wurde, jedoch dann festgehalten wurde, dass es sich um eine redaktionelle Änderung handelt. Er empfiehlt, dem Antrag von Trudy Dinkelmann zu folgen.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Der Antrag von Trudy Dinkelmann wird grossmehrheitlich angenommen.

Alle Rückkommensanträge sind somit behandelt.

Vor der Schlussabstimmungen erhalten die Fraktionen und die vorberatende Kommission Gelegenheit für eine abschliessende Würdigung des nun vorliegenden Verfassungstextes.

Schlussvoten

Fraktion Stadt, Beat Hänni

Für die Stadtfraktion waren die Verhandlungen um die neue Verfassung schwierig. Für die Stadtfraktion ist wichtig, dass unsere Landeskirche von den Kirchgemeinden her gedacht und gestaltet wird. Das war in der Fassung der 1. Lesung zu wenig berücksichtigt. Darum mussten wir uns grossmehrheitlich gegen die Fassung der 1. Lesung stellen. Nun sind wir froh, dass in der 2. Lesung Kompromisse gefunden werden konnten, und dass das Stimmkraftgleichgewicht besser berücksichtigt ist. Wir können uns nun hinter diese Fassung stellen und danken allen, die bereit waren, diesen Prozess auf Kompromisse hin zu gehen. Die Verfassung hat so an Qualität gewonnen.

Fraktion Land, Fritz Bösiger:

Es war ein weitsichtiger Entscheid des Synodalarates, eine neue Verfassung in die Wege zuleiten, war doch die alte Verfassung in die Jahre gekommen und nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss. Wir haben nun eine neue Verfassung, die kurz und gut leserlich ist. Einige Paragraphen sind sogar „reformierte Spezialität“, was die neue Verfassung auch auszeichnet. Wir von der Fraktion Land möchten es nicht unterlassen, dem Synodalarat für diese grosse Arbeit zu danken, vorab dem Präsidenten David Weiss, der sich über die ganze Zeit voll und ganz für das neue Werk eingesetzt hat, aber auch der Synodalarätin Tanja Steger, die als Juristin an der neuen Verfassung umsichtig und sorgfältig mitgearbeitet hat und einen sehr grossen Einsatz dazu beitrug. Ebenfalls ein grosser Dank gebührt unserem Kommissionspräsidenten Kurt Boesch, der es immer wieder verstanden hat, mit seinen Vorschlägen und seinen Voten eine Mehrheit zu überzeugen, damit es wieder einen Schritt vorwärts ging. Ich möchte auch unserer Fraktion für die Mitarbeit und die Unterstützung für die neue Verfassung danken. Ihr habt viel dazu beigetragen, dass die neue Verfassung die 1. Lesung in der Synode überhaupt überstanden hat.

Religiös-soziale Fraktion, Peter Laube

Die vorliegende Verfassung wird, einmal in Kraft gesetzt, das kirchliche Leben vor Ort nicht verändern. Das ist auch nicht ihre Aufgabe. Sie stellt unsere Kirche auf eine neue, der weltlichen Kantonsverfassung entsprechende Basis. Der Wunsch nach Änderungen im kirchlichen Alltag muss von unten kommen. Das hat die Synode bei ihren Beratungen berücksichtigt. Zum Teil kam in der Debatte auch zum Ausdruck, so ein Wunsch sei möglichst schnell umzusetzen, selbst wenn er von Meggen oder Horw komme, eine Diskussion, die letztlich vom jetzt vorliegenden Verfassungstext fernge-

halten wurde. Eine andere oft geführte Diskussion drehte sich um die Frage, ob sich die Sprache der Verfassung am Bewährten orientieren oder modernisiert besonders die Jungen ansprechen soll. Viel Erfolg hatten entsprechende Vorstösse nicht, auch wenn – oder weil – diese Verfassung schon moderner ist als die jetzt geltende von 1968. Es braucht diese Verfassung, nicht weil sie ein grosser Wurf wäre, sondern weil sie ein in vielen Stunden ausgearbeiteter Kompromiss ist.

Kommission Verfassungsrevision, Kurt Boesch:

Wir stehen am Ende der Beratung einer ganz besonderen Vorlage, handelt es sich doch bei der Kirchenverfassung um die wichtigste Rechtsgrundlage, um das rechtliche Fundament unserer Landeskirche. Die Kirchenverfassung muss ein in allen Teilen gut abgestimmtes Gesamtwerk darstellen, das sich im Rahmen des übergeordneten staatlichen und kirchlichen Rechts hält. Die Verfassung soll als „Rahmengesetz“ oder „Grundgesetz“ die grundlegenden Prinzipien sowie die wichtigsten Organisations- und Verfahrensregeln definieren. Detailregelungen gehören dagegen auf die Gesetzesstufe; sie können so flexibler neuen Gegebenheiten angepasst werden. Der Synodalrat hatte uns einen klar aufgebauten, schlanken, sprachlich verständlichen und in sich stimmigen Verfassungsentwurf vorgelegt, in den auch viele Vorschläge und Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren eingeflossen waren. Er bildete eine sehr gute Beratungsgrundlage. Das Gesamtkonzept des Verfassungsentwurfs stand nie in Frage. Kritik erwuchs aber einzelnen Verfassungsbestimmungen. Insbesondere wurden die Bestimmungen über den Grund und den Auftrag der reformierten Kirche intensiv erörtert, inhaltlich wie sprachlich; es war nicht immer einfach, theologisch präzise Aussagen so zu formulieren, dass sie auch für Laien nicht missverständlich sind. Die heftigsten und gegensätzlichsten Diskussionen wurden über die Fragen des Bestandes und der Grösse der Kirchgemeinden und der Zusammensetzung der Synode geführt. Schliesslich konnte aber eine für alle Seiten befriedigende Lösung gefunden werden. Revisionsziel war, eine neue Kirchenverfassung zu schaffen, die nicht nur auf kurze Frist ausgelegt ist, sondern möglichst lang wieder als feste Basis dienen soll und die so offen formuliert ist, dass sie auch zukünftigen kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen genügen kann. Es wird nie möglich sein, in einer Verfassung allen Vorstellungen und Wünschen zu 100 % zu entsprechen. Einzelne Kompromisse müssen eingegangen werden. Entscheidend ist, dass man zum Gesamtergebnis stehen kann. Dies ist der Fall. Unseres Erachtens ist das Revisionsziel erreicht: die verschiedenen Grundhaltungen, Ansichten und Interessen sind in einer demokratischen, liberalen, offenen, solidarischen und zukunftsfähigen Kirchenverfassung vereinigt. Herzlichen Dank an alle, die zu diesem guten Gelingen beigetragen haben. Die Kommission Verfassungsrevision beantragt Ihnen deshalb, der neuen Kirchenverfassung zuzustimmen.

Der Präsident schreitet zur **Schlussabstimmung**. Die Kirchenverfassung, wie sie aus den Diskussionen in der Synode hervorgegangen ist, wird mit 58 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme gutgeheissen. Der Präsident verdankt allen ihren grossen Einsatz und lädt zur Pause ein.

16.00 Uhr: Der Präsident begrüsst die Synodalen zum zweiten Teil der Sitzung und bittet die Stimmzählenden, die Anwesenden zu zählen. Es sind 60 Synodale (inklusive Präsident) anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Traktandum 6

(Bericht und Antrag Nr. 271 des Synodalrates an die Synode betreffend Jahresrechnung 2014 der Kantonalkirche)

Eintreten

Der Präsident der GPK, Werner Schneider, beantragt der Synode, die Jahresrechnung gut zu heissen. Die GPK hält das Ergebnis dank hoher Spardisziplin als befriedigend. Er verdankt dem Synodalrat das haushälterische Umgehen mit den finanziellen Mitteln und dankt speziell Bernadette Fries und Bendicht Schütz für ihre übersichtliche und transparente Arbeit. Weiter erwähnt er, dass die GPK sehr besorgt ist über die angespannte Finanzsituation. Die GPK wird deshalb möglicherweise im Herbst eine ausserordentliche Sitzung abhalten.

Norbert Schmassmann spricht namens der Fraktion Stadt. Die Fraktion Stadt hat die Jahresrechnung 2014 am 4. Mai 215 behandelt und dankt dem Synodalrat für die übersichtliche Darstellung. Mit den Mitteln wurde grundsätzlich haushälterisch umgegangen, gewisse Budgetpositionen wurden nicht voll ausgeschöpft. Aus Sicht der Fraktion Stadt beträgt das Defizit eigentlich Fr. 250'000.00, denn die Entnahme aus dem Betriebsfonds von Fr. 150'000.00 ist mit dem ausgewiesenen Fehlbetrag von rund Fr. 100'000.00 zusammenzuzählen. Demnächst wird der Betriebsfonds aufgebraucht sein. Betrachtet man das Volumen des betrieblichen Aufwands von rund Fr. 1.8 Mio, stellt man fest, dass mit dem ausgewiesenen Defizit jeder siebte Franken fehlt. Es handelt sich um ein strukturelles Defizit. Die Fraktion Stadt hat auf eine diesbezügliche Diskussion verzichtet. Es wurde aber festgehalten, dass es die Aufgabe des Synodalrates sein wird, mit dem nächsten AFP 2016 - 2019 Vorschläge zu unterbreiten, wie damit umgegangen wird. Es wurde ausdrücklich festgehalten, dass diese Aufgabe nicht dem parlamentarischen Zufall überlassen werden kann. Die Priorisierung von Massnahmen muss von der Exekutive vorgeschlagen und von der Synode abgenommen werden. In der Fraktion wurde weiter festgestellt, dass die Problemlösung nicht in einer Kirchensteuer-Erhöhung liegen kann, da sonst mit Ausritten gerechnet werden muss. Dennoch ist die Fraktion Stadt für Eintreten und Zustimmung.

Karl Däppen hält als Sprecher der Fraktion Agglomeration fest, dass die Fraktion Agglomeration besorgt ist über die Schieflage der Finanzen wegen der sinkenden Steuererträge. Man ist sich einig, dass die Diskussion zwingend im Herbst bei der Budgetdebatte geführt werden muss. Der Synodalrat muss sich vorgängig Gedanken darüber machen, wo Leistungskürzungen vorzunehmen sind. Die Fraktion Agglomeration empfiehlt einstimmig Eintreten und Annahme.

Peter Laube stellt namens der religiös-sozialen Fraktion fest dass es dem Synodalrat gelungen ist, eine Rechnung mit einem um Fr. 46'000.00 geringeren Fehlbetrag als budgetiert vorzulegen, obwohl die Steuererträge deutlich geringer ausfielen als erwartet. Dafür gebührt Bendicht Schütz und all seinen Kolleginnen und Kollegen Lob, sie

haben gespart. Die Darstellung der Rechnung ist knapp, übersichtlich und doch informativ. Die Fraktion empfiehlt Eintreten und Zustimmung.

Rosmarie Waldburger spricht für die Fraktion Land. Die Fraktion Land hat die Jahresrechnung eingehend besprochen. Sie ist formell in Ordnung und auf die Darstellungswünsche wurde eingegangen. Die Sparbemühungen des Synodalrates sind zu erkennen. Dennoch macht das strukturelle Defizit auch der Fraktion Land Sorgen. Auch die Fraktion Land ist der Meinung, dass es sich um Fr. 252'000.00 handelt, unter Berücksichtigung der Entnahme aus dem Betriebsfonds. Dieser Betriebsfonds ist beinahe abgebaut, die Steuererträge sind zurückgegangen und es ist keine Trendwende nach oben erkennbar. Die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Verfassung angefallen sind, dürften kurzfristig entfallen. Die Fraktion Land zeigt sich aber auch überzeugt, dass mittelfristig die Aufgaben der Kantonalkirchen nochmals überdacht werden müssen. Erfreut nimmt die Fraktion zur Kenntnis, dass entsprechende Pläne zur Aufgabenverteilung vorliegen. Die Fraktion Land stimmt der Vorlage zu.

Bendicht Schütz verzichtet namens des Synodalrates auf ein Votum.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen (§ 40 GO).

Detailberatung

Der Präsident führt einzeln durch die Jahresrechnung und fragt nach Klärungsbedarf seitens der Synodalen.

Peter Laube fragt nach dem Grund für die Abweichung zwischen Budget und Rechnung bei Position 100 (Spitalpfarrämter). David A. Weiss erläutert, dass es aufgrund eines personellen Wechsels eine Vakanz gegeben hat. Die 2. Stelle wurde zudem vorübergehend in einem reduzierten Pensum besetzt, was zur Differenz führt.

Schlussabstimmung

Die Synode stimmt der Jahresrechnung 2014 der Kantonalkirche einstimmig zu.

Traktandum 7

(Bericht und Antrag Nr. 272 des Synodalrates an die Synode betreffend Aufhebung des Zuschlags zu den budgetierten Beiträgen der Kirchgemeinden an die Synodalkasse)

Urs Vontobel erklärt als Sprecher der GPK, dass der Korrekturfaktor 2011 eingeführt worden ist, nachdem während Jahren die Rechnung wesentlich besser abschloss als budgetiert. Er berechnete sich als Mittelwert der Differenz zwischen den effektiven und den budgetierten Steuereingängen in den letzten 10 Jahren. Er hat sich aber nun in die andere Richtung verändert. Das Defizit ist dadurch grösser geworden als budgetiert, es handelt sich um "Kaffeersatzlesen". Die GPK beantragt einstimmig Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Bendicht Schütz verzichtet namens des Synodalrates auf eine Stellungnahme.

Werner Hofmann (Fraktion Agglomeration), Max Kläy (religiös-soziale Fraktion) und Beat Hänni (Fraktion Stadt) sprechen sich namens ihrer Fraktionen für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage aus.

Rosmarie Waldburger erklärt namens der Fraktion Land ebenfalls Zustimmung zur Vorlage. Der Korrekturfaktor war eher politisch als betriebswirtschaftlich begründet.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen (§ 40 GO). Das Wort für eine Detailberatung wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Synode beschliesst einstimmig:

Ziff. 2.b. des Synodenbeschlusses vom 8. Juni 2011 betreffend Umsetzung des Synodenbeschlusses vom 17. November 2010 „Ausgeglichener Finanzplan“ (Zuschlag zu den budgetierten Beiträgen der Kirchgemeinden an die Synodalkasse) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Traktandum 8

(Bericht und Antrag Nr. 273 des Synodalrates an die Synode betreffend Besoldungsreglement für den Synodalrat)

Eintreten

Max Kläy beantragt namens der GPK Eintreten auf die Vorlage.

An der Synode vom 20. November 2013 wurde die Vorlage für eine Pensionsordnung für den Synodalrat zur Überarbeitung an die GPK zurückgewiesen. Primär massgebend war, dass die finanziellen Folgen der Vorlage zu wenig berücksichtigt wurden. Überbrückungs- und Kinderrenten sowie Abwahlentschädigungen hätten die Kantonalkirche finanziell stark belasten können. Die GPK hat die Kritik sehr ernstgenommen und eine Subkommission beauftragt, die Vorlage grundsätzlich zu überdenken. In der neuen Vorlage wurden die Voraussetzungen für den möglichen Bezug von Sonderleistungen gegenüber der ersten Vorlage deutlich verschärft, die Bedingungen für Renten oder Entschädigungen sind enger gefasst worden und der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wurde so gewählt, dass die zu äufnenden Rückstellungen genügend hoch sind, damit im Ereignisfall keine zusätzlichen Budgetbelastungen entstehen. Die GPK folgte dem Vorschlag des Synodalrates, die Besoldung, die allgemein gültigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen und die Frage von Sonderleistungen bei Rücktritt oder Abwahl in einem Erlass zusammenzufassen. Die aus dem bestehenden Besoldungsreglement übernommenen Bestimmungen sowie die übergeordneten sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen würden uneingeschränkt auch dann gelten, wenn die Vorlage heute abgelehnt würde. Da noch kaum Rückstellungen vorhanden sind, hat sich die GPK grundsätzlich dafür entschieden, mögliche Bezüge zeitlich hinauszuschieben. Durch die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Synodalrates erfolgen wahrscheinlich ordentliche Rücktritte, es sind aber auch Abwahlen möglich. Beides könnte Leistungen zur Folge haben. Es wäre etwas eigenartig, nur schon in Abetracht der Finanzlage, wenn das zeitliche Zusammenfallen der beiden Neuerungen, Besoldungsreglement und Reduktion der Anzahl von Synodalräten, zu zusätzlichen Kosten führen würde. Trotzdem erscheint diese strikte Regelung für die amtierenden Mitglieder des Synodalrates fraglich oder ungerecht. Systemänderungen brin-

gen aber meistens Ungleichheiten vor und nach Inkrafttreten mit sich. Da Ziel der Vorlage besteht darin, neuen Mitgliedern im Synodalrat aufzuzeigen, dass eine finanzielle Abfederung vorhanden ist, beispielsweise im Falle einer Abwahl. Die Abwahlentschädigung ist vergleichbar mit der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmende während der Kündigungsfrist. Die GPK wird bezüglich Inkrafttreten in der Detailberatung einen Antrag stellen.

Tanja Steger weist auf die aktuellen politischen Diskussionen hin. Sie erinnert an die beiden Vorlagen „Abzocker-Initiative“ und „1:12 Lohn-Initiative“. Im Kanton Luzern gerieten zudem die Stadtratslöhne in den Fokus. Derzeit folgt eine Diskussion zur Thematik Lohntransparenz. Alle diese Initiativen und Forderungen zielen darauf ab, welcher Lohn und welche Leistungen für politische Exekutivämter angemessen oder vertretbar sind. Der Arbeitsanfall bei solchen Ämtern ist unregelmässig und vielfach nicht kalkulierbar. Die Erwartungen an die Präsenzzeiten sind hoch und meist während sieben Tagen in der Woche gefordert. Personen in solchen Ämtern stehen zudem sehr im Fokus von Medien und Öffentlichkeit. Das ist anstrengend, für die Personen selbst und ihr Umfeld. An der Synode vom November 2013 haben die Synodalen mit nur einer Gegenstimme entschieden, dass der Synodalrat mit der Geschäftsprüfungskommission die damalige Vorlage überarbeiten soll, unter der Berücksichtigung der finanziellen Tragbarkeit. Die Vorlage 2013 wurde an drei Sitzungen intensiv beraten, zudem wurde ein Fachanwalt für Versicherungsrecht beigezogen. Die GPK beschloss an ihrer letzten Sitzung mit ganz klarer Mehrheit, dass die neue, von der Subkommission erarbeitete Vorlage unterstützt werden soll. Durch die von der Subkommission erfolgten Verschärfungen sei der nun vorliegende Erlass tragbar und den Verhältnissen der reformierten Landeskirche angemessen. Einzig bei der Inkraftsetzung des Erlasses gingen und gehen die Meinungen zwischen GPK und Synodalrat auseinander. Der Synodalrat bittet darum, auf die Vorlage einzutreten, diese ohne weitere Verschärfungen gut zu heissen und den Zeitpunkt der Inkraftsetzung sinnvoll festzusetzen, wobei allfällig eine Teil-Inkraftsetzung ins Auge zu fassen wäre.

Peter Laube spricht für die religiös-soziale Fraktion. Nach der Rückweisung im November 2013 liegt ein neuer Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrates vor. Es ist wahrhaft kein Luxus, wenn wir Menschen, die unserer Kirche gedient haben, nach dem Ausscheiden aus dem Rat materiell unterstützen. Von den vorgesehenen Leistungen allein kann niemand leben. Damit sind die Bezügerinnen und Bezüger von Sonderleistungen motiviert, rasch zusätzlich mehr Erwerbsarbeit zu suchen. Das wiederum reduziert die Leistungen der Landeskirche, oder sie entfallen sogar ganz. Auch angesichts knapper Finanzen darf man dem Besoldungsreglement also zustimmen. Die religiös-soziale Fraktion beantragt Eintreten.

Thoman Flückiger erklärt namens der Fraktion Land, dass auch diese die Vorlage eingehend diskutiert und auch Kostenfolgen berücksichtigt hat. Die Fraktion ist aber der Meinung, dass auch ein Gegenwert im vorliegenden Besoldungsreglement vorhanden ist. Die Fraktion Land hat sich grossmehrheitlich für ein Inkrafttreten per 1.1.2017 ausgesprochen.

Ruth Burgherr erklärt, dass die Fraktion Agglomeration auf das Besoldungsreglement eintreten will und in der Detailberatung ihre Anträge stellen wird.

Lukas Gresch beantragt namens der Fraktion Stadt Eintreten auf das Besoldungsreglement und Zustimmung zur Vorlage. Zur Frage der Dauer der Entschädigung bei Nichtwahl oder Nichtnominierung liegt für die Detailberatung ein Antrag vor. Die Fraktion Stadt ist zufrieden mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag und verdankt dem Synodalrat und dem GPK-Ausschuss die nun ausgewogenere Vorlage. Sie erachtet das vorliegende Besoldungsreglement als entschlackt, aber auch ausgewogen und fair. Eine Regelung ist angezeigt, da das Amt des Synodalrats gewisse Risiken mit sich bringt, die anders sind als bei einem Arbeitsverhältnis. Die Belastungen für den Haushalt der reformierten Landeskirche sind mit dem vorliegenden Vorschlag potentiell bescheiden. Wie der Bericht und Antrag zeigt, hätte es bisher kaum solche Leistungen gegeben.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen (§ 40 GO).

Detailberatung

§§ 1, 2, 3, 4, 5:

Keine Wortmeldungen. Sie sind damit beschlossen.

§ 6 Mutterschaftsurlaub, Antrag Arno Haldemann:

Antrag betreffend § 6 Mutterschaftsurlaub:

1. Der Titel von § 6 in der abgeänderten Vorlage des Besoldungsreglements soll auf „Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub“ geändert werden.

2. Der Text soll auf folgenden Wortlaut abgeändert werden:

„Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, bestehen Mutter- und Vaterschaftsurlaub.

Für Mütter gilt die Regelung des Personalrechts des Kantons Luzern.

Väter haben bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf einen besoldeten Urlaub von 16 Wochen, welcher innert 32 Wochen nach der Geburt bezogen werden muss.

Im unmittelbaren Anschluss an den besoldeten Vaterschaftsurlaub hat der Angestellte einen Rechtsanspruch auf den Bezug eines unbesoldeten Urlaubs von 6 Monaten. Damit wird der Mitarbeiter für diese Zeit von der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit, ohne dass das Arbeitsverhältnis beendet wird. Er hat damit die Zusicherung, dass er nach einer festgesetzten Zeitdauer wieder seine Arbeit aufnehmen kann.“

Erörterung zum Wortlaut:

Der Wortlaut orientiert sich stark an den Formulierungen für den Mutterschaftsurlaub des Personalrechts des Kantons Luzern. Die Dauer von 16 Wochen für den Vaterschaftsurlaub wurde im Sinne der Gleichberechtigung, welche das Ziel dieses Antrags ist, analog zum Mutterschaftsurlaub im Kanton Luzern gewählt. Der Zeitraum von 32 Wochen, in dem der Vaterschaftsurlaub bezogen werden muss, ist bewusst gewählt worden. Damit stehen den jungen Eltern zwei Optionen offen: entweder löst der Vater seinen 16-wöchigen Urlaub über 32 Wochen in Etappen ein und entlastet damit die Familie sowie den Arbeitgeber. Oder er löst den ganzen oder einen grossen Teil des Urlaubs an einem Stück am Ende des Mutterschaftsurlaubs der Partnerin ein und erleichtert ihr damit den Wiedereinstieg in den Arbeitsalltag. Der Rechtsanspruch auf einen sechsmonatigen unbesoldeten Urlaub findet ebenfalls im Sinne der Gleichbe-

rechtigung der Geschlechter Erwähnung und dient gewissermassen als Kündigungsschutz für den Vater.

Begründung: Jahrtausende mussten die Frauen dafür kämpfen, gleiche politische Rechte wie die Männer zu erhalten, oder sie hatten mit der ungerechten Ungleichheit zu leben. Gerade die Schweiz als Nation hat sich in der Geschichte der weiblichen Emanzipation nicht mit Ruhm bekleckert: Im Kanton Luzern erhielten die Frauen das Stimmrecht erst 1970, sogar erst ein Jahr später folgte das Stimmrecht auf Bundesebene. Gesamtwirtschaftlich gibt es leider nach wie vor erhebliche Ungleichheiten bezüglich des Zugangs zu bestimmten Arbeitsplätzen und der Höhe der Löhne, was, noch zu zeigen sein wird, mit dem fehlenden Vaterschaftsurlaub zu tun hat.

In Bezug auf die Gleichberechtigung der Frauen hat sich die reformierte Kirche gesellschaftspolitisch zunehmend als Vorreiterin hervorgetan. Die reformierte Kirche des Kantons setzt sich für die Rechte der Frauen ein. Während die Kirchen heute in der Öffentlichkeit häufig pauschal und zu Unrecht als reaktionäre Institutionen verurteilt werden, bietet der Vorschlag bezüglich eines grosszügigen Vaterschaftsurlaubs eine grosse Chance, sich einmal mehr als fortschrittliche Akteurin zu profilieren, der es mit der Gleichheit der Menschen vor Gott ernst ist. In diesem Sinne verhielt sich die reformierte Luzerner Kantonalkirche bereits bei der Einführung des Frauenstimmrechts in den eigenen Reihen, bei der Herabsetzung des Stimmrechtsalters in Angelegenheiten der Kirche sowie beim Stimm- und Wahlrecht für Ausländer. Das soll sie nun konsequenterweise auch mit der Einführung eines progressiven Vaterschaftsurlaubs tun, der in seinem Geltungsbereich lediglich die Mitglieder des Synodalrats umfassen würde. Die reformierte Kirche im Kanton Luzern ist eine umsichtige Institution gleichberechtigter Geschlechter. Sie steht in jesuanisch-emanzipatorischer Tradition und muss sich, will sie ihre Glaubwürdigkeit nicht einbüssen, für gleiche Rechte aller Menschen ungeachtet ihres ohnehin konstruierten Geschlechts einsetzen. Die reformierte Kirche im Kanton Luzern ist eine gesellschaftspolitische Vorreiterin aus christlicher Pflicht und Tradition.

Der Vaterschaftsurlaub ist notwendig für Väter und für Mütter. Er stellt eine beispielhafte Win-win-Situation dar: Frauen erhalten die Möglichkeit, sich angemessen von den Strapazen der Geburt zu erholen, weil sie einen Partner haben, der sich in zeitgemässer Art und Weise um seinen Nachwuchs und seine Partnerin kümmern darf. Dadurch erhält der Vater die Möglichkeit, eine enge emotionale Bindung zu seinem Kind einzugehen. Die Wichtigkeit der Zeit von Vätern mit ihren Kindern wird weder wissenschaftlich noch gesellschaftlich ernstzunehmend bestritten. Argumente gegen den Vaterschaftsurlaub referieren auf antiquierte Rollenmodelle aus früheren Zeiten und orientieren sich nicht an den neusten naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Denn es ist allgemein anerkannt, dass in den ersten Monaten nach der Geburt wichtige emotionale Verbindungen über Berührungen, Kommunikation, Gerüche, erste Seheindrücke und Geräusche hergestellt werden. Folglich können diese Verbindungen zwischen Kind und Vater aber nur entstehen, wenn dieser auch anwesend, präsent und involviert ist in der Erziehung der Kleinkinder. Gleichzeitig können die Frauen aufgrund der gleichen Rechten für Männer auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr diskriminiert werden: Ein Mann muss ebenso lange in den beruflichen Ausstand treten wie seine Partnerin. Dem Arbeitgeber bringt es keinen Nachteil mehr, eine Frau einzustellen, weil auch die Männer in den Urlaub dürfen. Insofern bedeuten gleiche Rechte für Männer gleiche Rechte für Frauen.

§ 6 Mutterschaftsurlaub, Antrag Maurus Ruf:

Antrag betreffend § 6 *Mutterschaftsurlaub* des Synodenbeschluss über die Entschädigung des Synodalrates

Antrag:

1. Der Titel von § 6 in der abgeänderten Vorlage des Synodenbeschluss über die Entschädigung des Synodalrates soll auf „Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub“ geändert werden.

2. Der Text soll auf folgenden Wortlaut abgeändert werden:
„Es gilt die Regelung des Personalrechts des Kantons Luzern.“

Begründung: Ziel des Mutterschaftsurlaubes ist es, die Mutter im Zeitraum der Geburt und des anschliessenden Wochenbetts, sowie in der ersten Lebensphase des Neugeborenen zu entlasten, indem sie von der Arbeitspflicht befreit wird. Besoldet werden 16 Wochen. Zusätzlich kann ein unbesoldeter Urlaub von 6 Monaten bezogen werden. Das Personalrecht des Kantons Luzern bezeichnet diese Form des Urlaubs als Ausdruck sozialer Verantwortung. Da auch der Vater ein Teil der Familie darstellt, gewährt das Personalrecht des Kantons Luzern einen besoldeten Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen sowie einen unbesoldeten Urlaub von 4 Wochen und schützt diesen durch den Zuspruch des Rechtsanspruches. Eine Erweiterung des Synodenbeschluss über die Entschädigung des Synodalrates würde in diesem Sinne zur Folge haben, dass die Kantonalkirche sich sozialpolitisch zumindest auf dieselbe Stufe wie der Kanton Luzern heben kann. In der neuen Kirchenverfassung geben wir uns den Auftrag, für Gerechtigkeit einzustehen und halten Prinzipien wie Solidarität hoch. Da die Familien einen wichtigen Bestandteil der Kirche darstellen und zu deren Erhalt beitragen, ist dieser Leistung Rechnung zu tragen und den Synodalräten im Falle einer Geburt ebenso wie den Synodalrätinnen etwas Zeit zu schenken, ohne dass sie sich finanzielle Gedanken machen oder um den wohlverdienten Urlaub bangen müssen.

Tanja Steger nimmt Stellung zu diesen Anträgen. 1995 wurde der Vaterschaftsurlaub bei der Revision der Kirchenordnung bereits diskutiert. In der Zwischenzeit haben sich die gesellschaftlichen Strukturen stark verändert, die Gründe für die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes haben sich gehäuft. Die Subkommission und die GPK haben sich entschieden, den Auftrag vom November 2013, die Durchführung der verlangten Sparmassnahmen, umzusetzen weshalb der Vaterschaftsurlaub gestrichen wurde. Es handelt sich hier um eine sozialversicherungsrechtliche Frage. Der Synodalrat möchte sich dem Antrag von Maurus Ruf, der noch korrigiert werden muss – dieselbe Regelung wie der Kanton Luzern sind eine und nicht zwei Wochen -, anschliessen. Tanja Steger fügt weiter an, dass die Lücke, die im sozialversicherungsrechtlichen Teil durch die Mitarbeit des Fachanwaltes geschlossen wurde, auch bei der Personalordnung der Kantonalkirche korrigiert werden soll. Fall der Vaterschaftsurlaub durch die Synode beschlossen werden sollte, wird er auch in der Personalordnung umzusetzen sein. Die Änderung der Personalordnung liegt in der Kompetenz des Synodalrates.

Werner Schneider ergreift das Wort im Namen der GPK. Die GPK hat grundsätzlich Sympathien für einen Vaterschaftsurlaub, sieht aber keinen finanziellen Spielraum hierfür, weshalb sie ihn gestrichen hat. Die Anträge sind abzulehnen.

Arno Haldemann erachtet in diesem Fall einen Imageverlust als gegeben; mindestens die Minimallösung gemäss Antrag Maurus Ruf sollte umgesetzt werden. Hierfür sollte der finanzielle Spielraum bereitgestellt werden.

In einer ersten Abstimmung werden die Anträge von Arno Haldemann und Maurus Ruf einander gegenübergestellt. Der Antrag von Maurus Ruf obsiegt mit grosser Mehrheit.

In einer zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag von Maurus Ruf mit grosser Mehrheit gegenüber dem Antrag im Bericht und Antrag.

Definitiv beschlossener Text:

§ 6 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (*Änderung des Titels*)
„Es gilt die Regelung des Personalrechts des Kantons Luzern.“

§§ 7,8, 9, 10, 11:

Es gibt es keine Wortmeldungen. Sie sind damit beschlossen.

§ 12 Voraussetzungen; Antrag Fraktion Agglomeration:

Ruth Burgherr erläutert den Antrag der Fraktion Agglomeration. Die bestehenden Besoldungsbestimmungen sind nicht umstritten. Im Wesentlichen geht es um die Sonderleistungen bei Rücktritt und Abwahl. Die Fraktion macht sich um die finanziellen Auswirkungen Sorgen. In Anbetracht der schon sehr angespannten finanziellen Lage erscheint die neue Regelung als sehr hohes Risiko. Ein Rücktritt erfolgt zudem freiwillig, die weitere berufliche Tätigkeit kann somit rechtzeitig geplant werden. Bei Abwahl oder Nichtnomination sieht die Fraktion aber durchaus die entstehende Problematik und den Bedarf einer Abwahlentschädigung, speziell auch bei über sechzigjährigen Ratsmitgliedern. Die Bedingungen für die Überbrückungsrente möchte die Fraktion auf vier Amtsjahre senken. Die Fraktion Agglomeration stellt deshalb den Antrag, die Überbrückungsrente nur noch bei Abwahl bzw. Nichtnomination auszurichten, wenn der Amtsinhaber über sechzig Jahre alt ist und mindestens vier Amtsjahre geleistet hat, jedoch nicht im Falle eines Rücktritts. Eine Abwahlentschädigung gemäss § 16 soll allen gewährt werden, ungeachtet des Alters und der Amtsdauer. Dies bedingt eine Änderung von § 12 und § 16.

Werner Schneider nimmt Stellung im Auftrag der GPK und hält fest, dass bereits die Subkommission der GPK die Vorlage verschärft hat und auch die Geschäftsprüfungskommission die Sonderleistungen nochmals gekürzt hat. Die GPK setzt sich mit klarer Mehrheit für 55 Jahre und acht Amtsjahre als Voraussetzung für eine Überbrückungsrente bei Nichtwiederwahl/Nichtnominierung ein. Die GPK will, dass auch der Rücktritt geregelt ist. Die GPK will keinen Papiertiger.

Peter Laube ist der Meinung, dass es nicht richtig ist, den Rücktritt ganz zu streichen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass jemand bspw. aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten möchte, der Rücktritt also "erzwungen" wäre. Es war der Wunsch des Synodalrates, diesen Rücktritt zu ermöglichen, damit ein Ratsmitglied in einer solchen Situation nicht aus finanziellen Gründen quasi "Sesselkleber" bis zur Pensionierung bleiben muss.

Ruth Burgherr hält fest, dass es für Personen, die einen Beruf nicht mehr ausüben können, die IV gibt.

Tanja Steger hält fest, dass es nicht nur um die Frage geht, ob eine Versicherung einspringt, sondern auch darum, dass eine Person im Krankheitsfall auch nicht abgewählt werden kann. Sie würde im Amt verbleiben und könnte nicht abgewählt werden. Natürlich könnte mit den bezahlten Versicherungsgeldern eine Person angestellt werden, welche die operativen Tätigkeiten der kranken Person wahrnimmt. Die strategische Verantwortung verbliebe aber auch dann beim Synodalrat.

Der Antrag der Fraktion Agglomeration wird mit klarer Mehrheit abgelehnt.

§§ 13, 14:

Es gibt es keine Wortmeldungen. Sie sind damit beschlossen.

§15 Ende des Anspruchs, Absatz 1, Antrag der Fraktion Stadt:

Ute Kilchert stellt für die Fraktion Stadt den Antrag, die Übergangsrente auf maximal drei Jahre zu begrenzen. In vielen Gremien wird mit Besorgnis über die finanzielle Zukunft der Kantonalkirche diskutiert. Die Fraktion Stadt hofft, mit der Beschränkung auf drei Jahre sicherzustellen, dass die finanziellen Mittel der Kantonalkirche für deren eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Mit dieser Beschränkung wird die finanzielle Belastung für die Kantonalkirche tragbar.

Werner Schneider lehnt den Antrag der Fraktion Stadt namens der GPK ab. Die GPK wehrt sich gegen eine erneute Verschärfung der Vorlage.

Tanja Steger schliesst sich dem Votum des GPK-Präsidenten an. Überbrückungsrente heisst Überbrückung bis zur Rente. Eine Person, die zwischen sechzig Jahren und fünfundsechzig Jahren keine neue Stelle mehr findet, findet diese auch zwischen dreiundsechzig Jahren und fünfundsechzig Jahren nicht mehr.

Der Antrag der Fraktion Stadt wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion Agglomeration zu § 16 wird zurückgezogen, da dieser aufgrund der Abstimmung zu § 12 obsolet ist.

§§ 17, 18, 19, 20:

Es gibt es keine Wortmeldungen. Sie sind damit beschlossen.

§ 21 Abs. 1 Inkrafttreten: Antrag der GPK:

Max Kläy schlägt namens der GPK vor, das Inkrafttreten (Absatz 1) wie folgt zu regeln: „Der Beschluss tritt in Kraft, wenn der Synodalrat auf fünf Mitglieder reduziert ist, frühestens am 01.07.2017“.

Lukas Gresch, Fraktion Stadt, gibt bekannt, dass die Fraktion Stadt den Antrag der GPK unterstützt und demnach ihren Antrag (Inkrafttreten 1.7.2017) zurückzieht.

Tanja Steger hält fest, dass der Synodalrat beantragt, dass auf eine offene Formulierung mit einem unbestimmten Zeitpunkt verzichtet wird. Ein beschlossener Erlass sollte nach Ablauf der Referendumsfrist unverzüglich danach in Kraft treten. Zumindest sollte der Erlass wie ursprünglich vorgesehen am 1.7.2017 in Kraft treten, zu Beginn der neuen Legislatur. Das wäre auch eine Zäsur. Sie verweist auf die Möglichkeit

einer Teil-Inkraftsetzung (§§ 1 – 9 sofort, da geltendes Recht, die §§ 10 – 19 per 1. Juli 2017). So hätte man eine klare Regelung.

Werner Schneider nimmt das Votum von Tanja Steger auf und stellt für den Fall der Annahme des Antrages der GPK einen Eventualantrag, dass die §§ 1 – 9, 20 und 21 per sofort in Kraft gesetzt werden, die §§ 10 – 19 erst per 01.07.2017.

Kurt Boesch erklärt, dass beide Varianten möglich sind. Es geht hier um die Frage der Ästhetik. Das Zerpflücken empfindet er als kompliziert. Die §§ 1. 9 dürften ohnehin geltendes Recht sein, weshalb es einfacher ist, den ganzen Erlass auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Lukas Gresch unterstützt das Anliegen von Kurt Bösch. Die jetzt vorgeschlagene Regelung empfindet er als gute Lösung. Es soll keine unterschiedliche Inkraftsetzung erfolgen. Die §§ 1 – 9 gelten ohnehin aufgrund anderer Erlasse. Der offene Zeitpunkt (Reduktion Anzahl Synodalratsmitglieder) ist kein Problem, nachdem die Verfassung selber verschiedene Daten für die Reduktion der Zahl der Synodalratsmitglieder ermöglicht.

Claudia Affentranger empfindet es als willkürlich und nicht fair, wenn mit dieser Variante zwei Synodalräte ausgeschlossen werden.

Arno Haldemann pflichtet dieser Meinung bei. Er empfindet es als ethisch fragwürdig, jetzt etwas zu beschliessen, das erst in zwei Jahren umgesetzt werden kann.

Ruth Burgherr weist darauf hin, dass nicht ganz alle Bestimmungen bereits bestehen, so beispielsweise der Vaterschaftsurlaub.

Tanja Steger beantragt namens des Synodalrates, dass die §§ 1 - 9, und § 20 und 21 per sofort in Kraft treten, die übrigen §§ 10 – 19 erst per 01.07.2017.

Lukas Gresch warnt davor, einen Erlass teilweise zu einem andern Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Er hat das noch nie erlebt.

In einer ersten Abstimmung obsiegt der neue Antrag des Synodalrats mit 27 zu 24 Stimmen gegenüber dem Antrag der GPK.

In einer zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag gemäss Bericht und Antrag (Inkrafttreten der ganzen Vorlage per 1. Juli 2017) grossmehrheitlich gegenüber dem Antrag des Synodalrats (abgestuftes Inkrafttreten)

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung stimmt die Synode der Vorlage mit den heutigen Änderungen grossmehrheitlich zu.

Traktandum 9

(Bericht aus dem Synodalrat)

Der Synodalrat verzichtet auf einen Bericht.

Traktandum 10

(Bericht aus dem SEK)

Der Synodalrat verzichtet auf einen Bericht.

Traktandum 11

(Fragestunde)

Gemäss § 31^{bis} GO wird über die Fragestunde kein Protokoll geführt. Immerhin sei erwähnt, dass Fragen gestellt wurden betreffend Aufgabenverteilung im Synodalrat angesichts der Vakanz im Präsidium und betreffend Neubesetzung der Hochschul-seelsorge.

Traktandum 12

(Wahlen Synode)

Der Präsident informiert über die Ausgangslage. Für die Ämter des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Synode liegen Kandidaturen und die entsprechenden Lebensläufe vor. Für die Wahl des Büros stellen sich alle bisherigen Mitglieder für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Präsidium Synode:

Lukas Gresch schlägt namens der Fraktion Stadt Norbert Schmassmann zur Wahl als neuen Synodepräsidenten vor. Er verweist auf die die beeindruckenden fachlichen und persönlichen Qualifikationen des Kandidaten, die ihn bestens für das Präsidium empfehlen. Er hat sich auch bereits als "Co-Pilot" des Synodepräsidenten bei der Beratung der Verfassung bestens bewährt. Er hat damit eine beeindruckende Leistung erbracht.

Vizepräsidium Synode:

Ruth Heiniger schlägt Fritz Bösiger zur Wahl vor. Sie bittet die Synode, die Wahl von Fritz Bösiger zu unterstützen. Er verfügt über grosse Fähigkeiten und Erfahrung. Er kennt als Kirchengutsverwalter die Anliegen der Kirchgemeinden. Seine Erfahrung in finanziellen Fragen können sehr hilfreich sein.

Auf Anfrage des Präsidenten wird das Wort nicht weiter gewünscht.

Wahl Präsidium/Vizepräsidium Synode:

Ausgeteilte Stimmzettel: 60

Eingegangene Stimmzettel: 60

Gültige Stimmzettel: 60.

Leere Stimmzettel: 0

Ungültige Stimmzettel: 0

Absolutes Mehr: 31.

Norbert Schmassmann wird mit 58 Stimmen zum Synodepräsidenten gewählt. Er erklärt Annahme der Wahl.

Fritz Bösiger wird mit 58 Stimmen zum Vizepräsidenten der Synode gewählt. Er erklärt Annahme der Wahl.

Wahlen Synode, Restliches Büro:

Alle bisherigen Mitglieder des Büros stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung:

Ausgeteilte Stimmzettel: 60
Eingegangene Stimmzettel: 60
Gültige Stimmzettel: 60.
Leere Stimmzettel: 0
Ungültige Stimmzettel: 0
Absolutes Mehr: 31

Gewählt sind:

Peter Laube, Luzern, Sekretär	59 Stimmen
Martha Schärli, Luzern, Sekretärin	60 Stimmen
Vreni Meier, Reiden, Stimmzählerin	60 Stimmen
Hanspeter Kellenberger, Luzern, Stimmzähler	60 Stimmen
Daniel Rüegg, Emmenbrücke, Stv. Sekretär ...	60 Stimmen
Axel Achermann, Kriens, Stv. Sekretär	60 Stimmen
Susan Siegrist, Emmenbrücke, Stv. Stimmzählerin	60 Stimmen
Marianne Guebey, Kriens, Stv. Stimmzählerin	60 Stimmen

Der Präsident verdankt allen ihren Einsatz in der Vergangenheit und ihre Bereitschaft, auch weiterhin für die Kantonalkirche tätig zu sein.

Tanja Steger verabschiedet sich von der Synode und dankt für das Vertrauen, das ihr während ihrer Amtszeit entgegengebracht wurde.

Ruth Burgherr verdankt im Namen der Kommissionsmitglieder und der Synodalen Kurt Boesch die grosse und umsichtige Arbeit als Präsident der Kommission Verfassungsrevision. Sie übergibt ihm einen Blumenstrauss.

Der Synodepräsident schliesst die 103. Sitzung der Synode um 18.05 Uhr.

Luzern, 8. Oktober 2015

Daniel Schlup
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär

Peter Möri
Synodalsekretär